

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

Die Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA und der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch Satzung bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 07. Februar 2017 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2018 entsprochen hat bzw. den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 07. Februar 2017 gegenwärtig und künftig entsprechen wird.

I. Besonderheiten aufgrund der Rechtsform der KGaA

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

Geschäftsführung

Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand geleitet werden, wird die Geschäftsführung bei einer KGaA von den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) wahrgenommen. Deren Bestellung und Abberufung obliegt nicht dem Aufsichtsrat. Die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA hat einen persönlich haftenden Gesellschafter, die NorCom Verwaltungs GmbH mit Sitz in München. Die NorCom Verwaltungs GmbH wird durch ihre Geschäftsführer, Herrn Viggo Nordbakk und Herrn Dr. Tobias Abthoff, vertreten. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH unbefristet. Die Anteile an der NorCom Verwaltungs GmbH werden von Herrn Viggo Nordbakk gehalten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zu einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Rechte und Pflichten. Insbesondere hat der Aufsichtsrat einer KGaA keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Mitglieder des Aufsichtsrats. Zusätzlich beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Dem Gegenüber bedürfen zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der NorCom Verwaltungs GmbH (vgl. § 285 Abs. 2 AktG,). Hierzu zählt auch die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 AktG).

II. Abweichungen von Empfehlungen und Anregungen des DCGK

Den nachfolgenden Empfehlungen und Anregungen des DCGK hat die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA nicht entsprochen und wird diesen auch zukünftig nicht entsprechen:

1. **Nach der Empfehlung in Ziff. 4.1.3 Satz 3 Halbsatz 1 DCGK soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Hiervon wird derzeit abgewichen.**

Begründung:

Die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA achtet auf eine beständige Unternehmenskultur mit klaren Werten, die eine Richtschnur für Verhalten darstellt. Die Grundpfeiler dieser Kultur werden von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin definiert und an alle Ebenen der Organisation weitergegeben. Neue Mitarbeiter verpflichten sich dieser Kultur.

Alle Mitarbeiter sind dazu angehalten, auf kurzen Wegen ohne Reibungsverluste – auch Missstände – innerhalb des Unternehmens zu kommunizieren.

Eine Vorrichtung für eine geschützte Kontaktaufnahme bietet die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA jedoch nicht. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Mitarbeiters, den adäquaten Kommunikationsweg zu wählen.

2. **Nach der Empfehlung in Ziff. 4.1.5 Satz 1 sollen die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Hiervon wird derzeit abgewichen.**

Begründung:

Im Hinblick auf die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin kann derzeit keine angemessene Berücksichtigung von Diversity oder der Besetzung mit Frauen als Geschäftsführerinnen der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgen, da an der bisherigen Besetzung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin weiterhin festgehalten wird und eine personelle Erweiterung aus Sicht der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA nicht erforderlich erscheint. Die weiteren Führungspositionen im Unternehmen werden divers besetzt.

3. **Nach Ziff. 5.3.1 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Nach Ziff. 5.3.2. Absatz 1 und 3 DCGK soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten. Nach Empfehlung in Ziff. 5.3.3 DCGK soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. Hiervon wird abgewichen.**

Begründung:

Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Die Bildung von qualifizierten Ausschüssen,

Prüfungsausschüssen und Nominierungsausschüssen ist - unter den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft - nicht zweckmäßig und führt – anders als bei größeren Gremien – auch nicht zu einer Effizienzsteigerung. Auf Grund der geringen Größe des Aufsichtsrats ist es nicht sinnvoll, Ausschüsse zu bilden. Alle Aufgaben, die dem Aufsichtsrat obliegen, werden gemeinschaftlich bearbeitet und verantwortet.

4. **Nach der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Nach Ziff. 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 DCGK soll er für seine Zusammensetzung im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 DCGK, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Hiervon wird abgewichen.**

Begründung:

Der Aufsichtsrat hält es - unabhängig von geschlechterspezifischen Erwägungen - für sachgerecht, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insbesondere an den Zielkriterien der persönlichen und fachlichen Eignung, sowie der angemessenen Vertretung einzelner Fach- und Wissensbereiche ("Diversity") zu orientieren. Der Aufsichtsrat sieht angesichts des bestehenden nationalen Schwerpunktes der Tätigkeit der Gesellschaft derzeit keine Notwendigkeit, Ziele für Aufsichtsratsmitglieder zu benennen, die in besonderer Weise das Merkmal der "Internationalität" repräsentieren. Eine weitergehende Festlegung konkreter Zielvorgaben ist nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht sachgerecht, da über die Kandidatenvorschläge jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden sollte. Im Interesse des Unternehmens soll ein größtmöglicher Handlungsspielraum bestehen und Selbstbeschränkungen vermieden werden. Die Altersgrenze der Aufsichtsratsmitglieder liegt - gemessen am Zeitpunkt der Bestellung - bei 70 Jahren.

5. **Nach der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Absatz 5 Satz 2 DCGK soll der Lebenslauf für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Hiervon wird abgewichen.**

Begründung:

Die Aktualisierung der Lebensläufe auf der Website erfolgt nicht jährlich, sondern nach Bedarf. Ein solcher ist anzunehmen, wenn sich insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Tätigkeitsfelder der Aufsichtsratsmitglieder entsprechende Änderungen ergeben.

6. **Nach Ziff. 5.4.6 Absatz 2 Satz 2 DCGK soll eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Hiervon wird abgewichen.**

Begründung:

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird neben der fixen eine variable Vergütung gewährt, die ausschließlich vom Erfolg des jeweiligen Geschäftsjahres abhängig ist. Die

Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die derzeitige Vergütungsregelung den Aufgaben und der Funktion des Aufsichtsrats Rechnung trägt und daher nach wie vor angemessen ist.

7. **Nach der Empfehlung in Ziff. 7.1.2 Satz 3 Halbsatz 1 DCGK sollen Konzernabschluss und Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Hiervon wird abgewichen.**

Begründung:

Auf Grund der Zugehörigkeit zum Börsensegment „Regulierter Markt/ General Standard“ folgt die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA bei der Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses den Vorschriften von HGB und AktG sowie den Vorgaben der Börsenordnung und der Börsenzulassungsverordnung für dieses Handelssegment. Die Frist für die Veröffentlichung des NorCom Konzernabschlusses beträgt vier Monate (§ 290 HGB).

8. **Nach der Empfehlung in Ziff. 7.1.2 Satz 3 Halbsatz 2 DCGK sollen verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.**

Begründung:

Auf Grund der Zugehörigkeit zum Börsensegment „Regulierter Markt / General Standard“ folgt die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA bei der Erstellung und Veröffentlichung ihrer Finanzberichte den Vorschriften von HGB und AktG sowie den Vorgaben der Börsenordnung und der Börsenzulassungsverordnung für dieses Handelssegment. Die Frist für die Veröffentlichung der NorCom Zwischenberichte beträgt demnach drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums (§ 115 WpHG).